

Einleitung

Nach der gesetzlichen Wertentscheidung der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) werden Beschlüsse des Gemeinderates nach § 36 Absatz 1 Satz 1 ThürKO in Sitzungen gefasst, für die nach § 37 Absatz 1 ThürKO Teilnahmepflicht besteht. Ihre Durchführung setzt nach § 36 Absatz 1 Satz 2 ThürKO neben form- und fristgemäßer Ladung die Anwesenheit und Stimmberechtigung der Mehrheit der Mitglieder voraus. Anwesenheit bedeutet dabei schon im wörtlichen Sinne physische Präsenz der Mitglieder am Sitzungsort.

Dass in einem so bisher so nicht erwarteten und gekannten Ausnahmefall wie der Pandemie über Wochen keine Präsenzversammlungen stattfinden können (1. Lockdown), hat den Thüringer Gesetzgeber veranlasst, für den **absoluten Ausnahmefall** Regelungen zu treffen, um die Handlungsfähigkeit der Gemeinde- und Stadträte aufrecht zu erhalten. Die getroffene Regelung des § 36a ThürKO "Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen" bedeutet eine Durchbrechung, dass nur physisch am Sitzungsort befindliche Gemeinderatsmitglieder anwesend und stimmberechtigt sind und daher nur zur Anwendung zu bringen, wenn keine andere Möglichkeit besteht, Beschlüsse zu fassen.

Ausgangspunkt nach § 36a Absatz 1 Satz 2 ThürKO ist die **Notlage**, die aufgrund einer außergewöhnlichen Situation die physische Teilnahme an den Sitzungen verhindert. Den Eintritt der Notlage stellt der Oberbürgermeister nach § 36a Absatz 1 Satz 4 ThürKO fest.

Die Art der außergewöhnlichen Situation, die die Notlage auslöst, die flächenmäßige Ausdehnung, die Intensität, die zeitliche Dauer und das Fehlen eines Sitzungsortes sind maßgebliche Gradmesser, die die erforderlichen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Beratungs- und Entscheidungsfähigkeit kommunaler Gremien beeinflussen. Gleichzeitig verändern Notlagen die allgemeinen Handlungsoptionen der Stadtverwaltung mit der Folge, dass die üblicherweise erwarteten Dienstleistungen nicht mehr in dem gleichen Umfang erbracht werden können. Zum einen können Teile der Mitarbeiterschaft von der Notlage selbst betroffen sein. Zum anderen werden bestimmte Dienstleistungen aufgrund der Notlage verstärkt nachgefragt und erbracht werden müssen, so dass Teile des Personals für diese Dienstleistungen zusätzlich bereitstehen müssen mit der Folge, dass die eigentliche Aufgabe dieses Personals nicht mehr im üblichen Umfang erbracht werden kann

In den nachfolgenden Überlegungen bleibt der sog. Notstand, die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit der Bedrohungslage (äußerer und innerer Notstand) aufgrund einer auswärtigen militärischen Bedrohung oder einer solchen der freiheitlich demokratischen Grundordnung vor dem Hintergrund der sondergesetzlichen Zuständigkeiten außer Betracht.

Notlage:

Eine Notlage setzt nach § 36a Absatz 1 Satz 2 ThürKO eine außergewöhnliche Situation voraus, die insbesondere bei Katastrophenfällen nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien eintritt. Die in Betracht zu ziehenden Fallgruppen von Katastrophen können der **(Anlage 1.1 Amt 37)** entnommen

werden, wobei die Liste nicht abschließend sein kann. **Wie in der Einführung erläutert bleiben von vornherein die Fallgruppen Terrorismus/Attentate und der Verteidigungsfall außer Betracht.**

flächenmäßige Ausdehnung:

Die flächenmäßige Ausdehnung der in den Fallgruppen skizzierten Katastrophen im Stadtgebiet ist ganz wesentlich für die Bestimmung eines Falles für Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen nach § 36a ThürKO. Beschränkt sich die Katastrophe nur auf ein Teilgebiet der Stadt, ist also die Teilnahme an Präsenzsitzungen der Mehrzahl der Stadtratsmitglieder physisch möglich, scheidet eine virtuelle Gesamtsitzung aus und ist in Betracht zu ziehen, ob den von der Katastrophe betroffenen zu ladenden Personen ein Zugang über eine sog. Hybridsitzung (**Anlage 1.2 Anwendungshinweise des Thüringer Innenministeriums vom 13.04.2021 S. 8**) im Rahmen des § 36a ThürKO ermöglicht wird. Die Hybridsitzung als Unterfall von Sitzungen in Notlagen finden, dies sei hier zur Vermeidung von Missverständnissen klarstellungshalber mitgeteilt, auch unter den besonderen Einladungs- und Durchführungsregeln des § 36a ThürKO statt.

Außer Betracht muss die Fallgruppe langanhaltende Störungen und Schäden der Elektrizität und solche der Kommunikationsnetze Telefon, Fax, EDV-Netze, Mobilfunk, Funk (auch BOS-Funk), die nicht ausschließlich auf einen engen Stadtraum begrenzt sind, da dadurch die Teilnahme an virtuellen Sitzungen von vornherein ausgeschlossen ist.

Intensität:

Durch den Verweis auf das Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz in § 36a ThürKO bestimmt bereits der Gesetzgeber, welche Stärke, Kraft und Erheblichkeit das zugrundeliegende Ereignis haben muss, damit eine virtuelle Sitzung stattfinden kann. Eine Katastrophe im Sinne des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (§ 25 ThürBKG) ist ein Ereignis, bei dem Leben oder Gesundheit einer Vielzahl von Menschen, die natürlichen Lebensgrundlagen, erhebliche Sachwerte oder die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung in ungewöhnlichem Ausmaß gefährdet oder geschädigt werden und die Gefahr nur abgewehrt werden kann, wenn die Behörden, Dienststellen, Organisationen, Einheiten, Einrichtungen und eingesetzten Kräfte unter einheitlicher Leitung zusammenwirken. Die Beurteilung erfolgt objektiv und es gilt ein strenger Maßstab.

zeitliche Dauer:

Die Feststellung der Notlage nach § 36a ThürKO als Grundlage für Einladungen der Vertretungskörperschaft muss eine Prognose der zeitlichen Dauer derselben enthalten. Denn die Notlage muss nach einer Prognoseeinschätzung bis zum Termin der Sitzung fortbestehen (§ 36a Absatz 1 Satz 4 ThürKO), was in der Sitzung des Stadtrates zu beschließen ist; wird das Fortbestehen der Notlage abgelehnt, ist die Sitzung zu beenden und zu einer Präsenzsitzung einzuladen.

Nach § 1 Absatz 3 Satz 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates müssen zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung mindestens acht volle Kalendertage liegen, es sei denn, die Einladung erfolgt mit verkürzter Ladungsfrist.

Damit muss die Dauer der Notlage theoretisch mindestens zwei bis drei Wochen betragen, sei denn, dass zur Vermeidung einer Eilentscheidung nach § 30 ThürKO mit verkürzter Ladungsfrist zur Sitzung einzuladen ist.

Von dieser Ausnahmesituation abgesehen wird unter Berücksichtigung der allgemeinen Sitzungsplanung der zu beurteilende Zeitraum wahrscheinlich eher größer zu bemessen sein.

Sitzungsort:

Aufgrund der Verhinderung der persönlichen Teilnahme können Sitzungen nicht mehr entsprechend dem Terminkalender am regelmäßigen Sitzungsort als Präsenzsitzungen nach § 35 ThürKO stattfinden. Das ist der Fall, wenn der Sitzungsort selbst von der Notlage betroffen oder nicht erreichbar ist oder aufgrund der Notlage besondere Bedingungen an den Sitzungsort zu stellen sind, die am regelmäßigen Sitzungsort nicht erfüllt werden können und ein Ersatzsitzungsort für die ladungsberechtigten Personen, der die besonderen Bedingungen an den Sitzungsort erfüllt, nicht zur Verfügung steht.

Da von dem Grundsatz, eine Sitzung in Präsenz durchzuführen, nur ganz ausnahmsweise abgewichen werden darf, ist vor der Entscheidung zur Durchführung einer Videokonferenz oder Umlaufverfahren zunächst zu prüfen, ob ein Ersatzort zur Verfügung steht, wo die Sitzung nach § 35 ThürKO durchgeführt werden kann. Scheidet das am regelmäßigen Sitzungsort oder einem Ersatzsitzungsort aus, ist in der Reihenfolge Videokonferenz oder Umlaufverfahren abgestuft nach dem Ausmaß der Notlage eine Sitzungsform auch ohne persönliche Anwesenheit der Sitzungsmitglieder an einem Sitzungsort zu wählen. Der Prüfungsmaßstab ist im Einzelfall, dass die gewählte Sitzungsform das objektiv einzige und mildeste Mittel ist, die Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates aufrecht zu erhalten. Zur nächsten Sitzungsform der Reihenfolge darf erst übergegangen und in Erwägung gezogen werden, wenn objektiv keine andere Möglichkeit besteht, die Beratungs- und Entscheidungsfähigkeit der Vertretungskörperschaft aufrecht zu erhalten. Danach kann das Umlaufverfahren nach § 36a Absatz 2 Satz 1 ThürKO nur zur Anwendung kommen, wenn es dem Stadtrat nach § 36a Absatz 1 Satz 1 ThürKO unmöglich ist, eine Sitzung abzuhalten. Das ist der Fall, wenn die Gemeinde die technischen Voraussetzungen und nach dem 31. Dezember 2021 (§ 36a Abs. 4 ThürKO) die für Sitzungen nach § 36a Abs. 1 Satz 1 ThürKO erforderliche Hauptsatzungsregelung geschaffen hat und die Gemeinde eine Sitzung nach § 36a Abs. 1 Satz 1 ThürKO (z.B. wegen einer technischen Störung) unter keinen Umständen oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ordnungsgemäß durchführen kann (**Anlage 1.3 Information Thüringer Städte- und Gemeindebund vom 29.06.2021 S. 2**).

Einschätzung der für Gefahrenabwehr zuständigen Ämter:

Eine Beurteilung der erforderlichen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sitzungstätigkeit in Notlagen setzt eine Einschätzung der für Gefahrenabwehr

zuständigen Verwaltungseinheiten voraus, ob und welche Schwerpunkte im Stadtgebiet für das Auftreten von Notlagen bestehen.

Nach Einschätzung der maßgeblichen Verwaltungseinheiten lässt sich die räumliche Ausdehnung für die einzelnen Szenarien nicht pauschal darstellen und kann von einem stark begrenzten lokalen Ereignis im Stadtgebiet Erfurt, einer flächigen Lage mit mehreren betroffenen Gebietskörperschaften bis zu einem bundesweiten Ereignis reichen. Die zeitliche Dauer der Einschränkungen lässt sich für die einzelnen Szenarien ebenfalls nicht pauschal benennen und kann einen Zeitraum von Stunden bis Monate umfassen. Die Betroffenheit der Infrastruktur kann von einzelnen Verkehrswegen im Stadtgebiet Erfurt, einem Ausfall mehrerer Versorgungseinrichtungen und mehreren betroffenen Gebietskörperschaften bis zu einem bundesweiten Ereignis reichen.

Mobilitätseinschränkungen ergeben sich für die genannten Szenarien ebenfalls in unterschiedlichem Maße.

Insgesamt wird Wert auf die Aussage gelegt, für jedes Ereignis eine lageabhängige Beurteilung erfolgen muss (**vgl. Anlage 1.1**) und pauschale Äußerungen nicht möglich sind.

Maßnahmen für die Aufrechterhaltung des Sitzungsbetriebs

Die erläuterten Bedingungen einer Notlage nach § 36a ThürKO erfordern bestimmte Maßnahmen zur Sicherstellung der Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates, die aktuell nicht bereitstehen. Diese betreffen die technische Ausstattung der zu ladenden Personen und des virtuellen Sitzungsortes, die räumlichen Voraussetzungen und das erforderliche Personal. Sie gelten für die verschiedenen Beratungs- und Entscheidungsgremien jeweils in gleicher Weise.

Technische Ausstattung:

In der Information Drucksache 1478/21 "Folgen der Einführung des § 36a der Thüringer Kommunalordnung" wurde mitgeteilt, dass die zur Durchführung von virtuellen Sitzungen notwendige Soft- und Hardware anzuschaffen sind. Diese Aussage ist überholt.

Der Freistaat Thüringen vertreten durch das Finanzministerium hat ein Projekt zum Aufbau und zur Nutzung eines Videokonferenzsystems aufgelegt, das über die Datenaustauschplattform des Landes auch den Kommunen kostenfrei zur Verfügung gestellt werden soll (**Anlage 1.4 Schriftverkehr mit Thüringer Finanzministerium**).

- Eine Konferenz mit bis zu 100 Teilnehmern ist als Videokonferenz möglich und damit zur Durchführung von Sitzungen des Erfurter Stadtrates geeignet
- Die Führung über die Sitzung liegt ausschließlich bei dem Moderator (Vorsitzender des Stadtrates), der wegen des Umfangs der Aufgaben durch einen Referenten bei der Sitzungsleitung und durch einen technischen Referenten unterstützt werden kann

- die Teilnahme der Mitglieder an der Sitzung allgemein, ebenso wie die Anmeldung auf Teilnahme an der Diskussion wird entsprechend der Reihenfolge der Anmeldung dokumentiert
- Die Anwesenheit und damit die Beschlussfähigkeit kann auch während der Sitzung auf einfachem Weg festgestellt werden
- Die bildliche Zuschaltung eines Gebärdendolmetschers wie die der Öffentlichkeit ist möglich
- Der vorübergehende Ausschluss von der Sitzung (Befangenheit nichtöffentliche Sitzung) ist möglich
- Es gibt ein Abstimmungsmodul, das heißt die Abstimmung erfolgt über "Maus-Klick"
- Speicherung der Sitzung für die Erstellung der Niederschrift ist möglich
- Der Zugang für Teilnehmer einer Sitzung erfolgt über firefox
- Die Nutzung durch die Stadt Erfurt ist möglich und kostenfrei , das gilt auch für die Einführung und den laufenden Betrieb
- Datenschutzrechtliche Probleme (vgl. Drucksache 1478/21 Anlage 3) bestehen nicht

Zurzeit wird das Amt für Datenverarbeitung regelmäßig über den Fortgang der Vorbereitung informiert und beteiligt.

Im Rahmen der späteren Einführung des Verfahrens in der Stadtverwaltung werden versuchsweise Sitzungen solcher Art anberaumt werden, um die tatsächliche Umsetzbarkeit des Verfahrens zu testen.

Neben der Software zur Durchführung virtueller Sitzungen werden internetfähige Endgeräte für alle zur Sitzung zu ladenden Personen erforderlich. Unter Zugrundelegung des bisherigen Verfahrens zum Austausch der Rechner zum Ende der Wahlperiode ist auf der Grundlage der aktuell geltenden Größe der Gremien folgender Bedarf zu Beginn einer Wahlperiode festzustellen:

Stadtrat:	50 Stadtratsmitglieder und 41 Ortsteilbürgermeister
Ausschüsse:	112 sachkundige Bürger
Jugendhilfeausschuss:	15 stimmberechtigte Mitglieder und 26 beratende Mitglieder
Unterausschüsse:	56 stimmberechtigte Mitglieder und 9 beratende Mitglieder

Die notwendige Gesamtanzahl an Endgeräten in Höhe von 309 kann sich verringern, wenn eine Person in verschiedenen Ämtern tätig ist, aber naturgemäß nur ein Endgerät benötigt. Je nach Ausstattungsgrad des Endgerätes werden die gleiche Anzahl an Headsets und Kopfhörern benötigt.

Hinzu kommen Aufwendungen für den Betrieb der Zentrale einer Videokonferenz. Unter Zentrale wird der Ort verstanden, der die virtuelle Gesamtsitzung administriert und technisch steuert. Je nach den konkreten räumlichen Verhältnissen des Ortes sind die technischen Voraussetzungen für Arbeitsplätze in Abhängigkeit der Größe der Sitzung zu schaffen, die für den Betrieb und die Administration und die telefonische Erreichbarkeit bei Störungen erforderlich sind. Hinzu kommt für Videokonferenzen ein Bildschirm und eine Kamera für die Öffentlichkeit, damit die Wortbeiträge zu hören und die Redner dabei zu sehen sind und umgekehrt die Berücksichtigung der Öffentlichkeit jederzeit prüfbar ist.

Räumliche Voraussetzungen:

Ein Raum des Rathauses muss für die Durchführung von Videokonferenzen ertüchtigt, die zuzuschaltenden Stadtratsmitglieder auf der Leinwand im Saal sichtbar und über die Lautsprecher hörbar sein. Zudem sind Arbeitsplätze für die Administration solcher Sitzungen einzurichten. Daneben ist ein Raum für die Öffentlichkeit zu entwickeln, in dem die Übertragung der Sitzung des Stadtrates als Videokonferenz über Bildschirm erfolgt. Bei der Investition ist darauf zu achten, dass die zu erwerbenden Sachen mobil einsetzbar sind, damit die Funktion auch an anderen Orten erreichbar ist.

Für den Ratssitzungssaal muss ein Ersatzsitzungsort bereitstehen, der die gleichen Voraussetzungen erfüllt und unproblematisch bereitgestellt werden kann. In Betracht kommt insofern die Thüringenhalle, die während der Pandemie den Stadtrat und seine Ausschüsse aufnahm. Das setzt voraus, dass die jederzeitige Verfügbarkeit durch entsprechende Regelung in den Vermietungsverträgen der Thüringenhalle sichergestellt wird (**Sonderkündigungsrecht bei Notlagen!**). Die für den Ratssitzungssaal bestimmten Regeln müssen ebenso in der Thüringenhalle beachtet werden. Weiterhin sollte die Thüringenhalle in das Sanierungsprogramm des ESB prioritär aufgenommen werden, um während der Pandemie festgestellten technischen Schwachstellen zu beseitigen; das kommt auch dem Veranstaltungsort allgemein zugute.

Für die Durchführung der Videokonferenz werden für den Fall, dass die Notlage die virtuelle Teilnahme der ladungsberechtigten Personen vom Standort der gemeldeten Anschrift verhindert, im gesamten Stadtgebiet in städtischen Gebäuden Räume für die virtuelle Teilnahme an der Sitzung gebraucht. Soweit die ladungsberechtigte Person über kein Endgerät verfügt, muss im Raum die erforderliche Technik bereitstehen. Die Räume müssen sich an mehreren verkehrsgünstig gelegenen Orten im Norden, Süden, Westen und Osten der Stadt befinden und aufgrund einer prognostischen Prüfung bei Notlagen geeignet erscheinen, den ladungsberechtigten Personen eine Teilnahme ermöglichen. Falls nicht vorhanden müssen die Räume für den Betrieb der Endgeräte der Sitzungsteilnehmer ertüchtigt werden und die telefonische Erreichbarkeit sichergestellt sein. In Betracht kommen insofern in erste Linie digital sanierte Schulen.

Die für die Durchführung von Videokonferenzen erforderlichen Voraussetzungen wurden für das Rathaus und den Ersatzsitzungsort bereits erläutert.

Personal:

Der für die Durchführung einer virtuellen Sitzung erforderliche zusätzliche Personalaufwand kann nur aus dem Mitarbeiterbestand der Stadtverwaltung gedeckt werden. Da in Notlagen von einem reduzierten Bestand auszugehen ist, wird die gleichzeitige personelle Absicherung mehrerer solcher Sitzungen an einem Tag kompliziert.

Die Moderation und Administration von Videokonferenzen stellt an das Moderations-/Administrationsteam erhöhte Anforderungen. Daher wird davon ausgegangen, dass in Abhängigkeit zur zeitlichen Dauer einer solchen Sitzung auch ein regelmäßiger personeller Wechsel möglich sein muss. Der konkrete Bedarf kann erst im Rahmen der Einführung festgestellt werden, wobei davon ausgegangen wird, dass ein Vertreterteam unter Leitung des stellvertretenden Vorsitzenden des Stadtrates nötig wird.

Zwischenergebnis:

Die Notlagen für das Erfurter Stadtgebiet lassen sich weder in räumlicher noch in zeitlicher Hinsicht eingrenzen. Daher müssen alle denkbaren Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sitzungstätigkeit der Vollständigkeit halber zumindest theoretisch berücksichtigt werden. Die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen einer Notlage führt nicht automatisch zu einer Videokonferenz. Vielmehr ist zunächst zu prüfen, ob eine Sitzung an einem Ersatzort stattfinden kann. Ist das nicht der Fall, kommt eine Videokonferenz infrage.

Die Umsetzung aller beschriebenen Maßnahmen beansprucht zeitlich mehrere Jahre und erfordert sicherlich Finanzmittel im siebenstelligen Bereich.

Konzeptionelle Überlegungen:

Unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus der Pandemie in den vergangenen beiden Jahren ist es sinnvoll auch für den absoluten Ausnahmefall Regelungen zu treffen, die die Aufrechterhaltung der Beratungen und Entscheidungen der Vertretungskörperschaft ermöglichen. Gleichzeitig gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass die Grundsätze der Beachtung von Präsenzsitzungen ebenso wie die Öffentlichkeit absolute Priorität genießen! Danach dürfen Durchbrechungen nur ganz ausnahmsweise aufgrund eines Gesetzes erfolgen. Die Regelung liegt mit § 36a ThürKO vor.

Die rein tatsächlichen Voraussetzungen, die geschaffen werden müssen, wurden zuvor beschrieben. Insofern ist ein sofortiges Inkrafttreten der Regelung der Hauptsatzung nach Bekanntmachung nicht sinnvoll, da die notwendigen Investitionen erst einmal umgesetzt werden müssen. Da die laufende Wahlperiode des Stadtrates im Sommer 2024 endet, wird der Termin des Inkrafttretens auf den 01.07.2024 vorgeschlagen. Dadurch wird

sichergestellt, dass alle zur Sitzung des Stadtrates zu ladenden Personen über ein neues Endgerät verfügen, dass gerade für die Notlagen entsprechend ausgerüstet ist; dazu gehören die Mitglieder des Stadtrates und die Ortsteilbürgermeister. Weiterhin gehört natürlich dazu die Einführung der entsprechenden Software zur Durchführung digitaler Sitzungen.

Im Übrigen empfiehlt sich aus verschiedenen Gründen ein gestrecktes Verfahren.

Bedenkt man, dass Investitionen in bis zu siebenstelliger Höhe erforderlich werden, ohne zu wissen, ob man auf alle Eventualitäten vorbereitet ist, erscheint Vorsicht angebracht. Daher versteht sich die nachfolgende Konzeption als eine Art Pilotprojekt. Zunächst müssen Erfahrungen mit dem dann Möglichen gemacht werden, bevor weitergehende Entscheidungen insbesondere zu weiteren notwendigen Investitionen getroffen werden.

Abgesehen davon handelt es sich aktuell um die Vorbereitung auf den absoluten Ausnahmefall, dessen Inhalt man nicht abschließend beschrieben werden kann, da die genannten Fallgruppen höchst unterschiedlich und nicht abschließend sind.

Die angeratene Vorsicht ergibt sich nicht zuletzt aus einer Abfrage im Landkreis Bad Neuenahr Ahrweiler. Der Landkreis war im vergangenen Jahr von einem extremen Wetterereignis betroffen. Dennoch fanden weiterhin Präsenzsitzungen statt. Videokonferenzen aufgrund des § 28 Absatz 3 der Rheinland-Pfälzischen Landkreisordnung wurden nach Rückfragen in erster Linie aufgrund der Pandemie abgehalten. So wurden als Sitzungsorte von Präsenzsitzungen zum Beispiel auch Kirchen genutzt (**Anlage 1.5 Abfrage Ahrtal**).

Schließlich bleibt abzuwarten, ob der Gesetzgeber den heute bereits technisch möglichen Übergang von Präsenz- zu virtuellen Sitzungen, abgesehen von der jetzigen Ausnahmeregelung des § 36a ThürKO, weiterentwickelt und damit den Übergang von allein auf der Grundlage der realen Welt basierenden Rechtsordnung hin zur Berücksichtigung der digitalen Medien vollzieht.

So wurde zum Beispiel im Freistaat Bayern durch Art 47a Bayerische Gemeindeordnung unabhängig von der Corona-Pandemie die Möglichkeit eröffnet, Hybride Sitzungen zuzulassen. In den Erläuterungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern wird darauf hingewiesen, dass die Regelung mehr Handlungsspielräume eröffnen soll, z.B. um die Vereinbarkeit des kommunalen Ehrenamtes mit Familie und Beruf zu verbessern (https://www.stmi.bayern.de/assets/stmi/kub/ims_v_29.04.2021_-_gesetz_zur_%C3%84nderung_der_go_lkro_bezo_und_weiterer_gesetze_zur_bew%C3%A4ltigung_der_corona-pandemie_hybridsitzungen.pdf). Dagegen ist nach Mitteilung des Thüringer Innenministeriums (**Anlage 1.2 S. 8**) eine Hybridsitzung auf die Teilnahme einzelner Stadtratsmitglieder in einem Sitzungssaal der Gemeinde beschränkt. Damit kommt ein solcher Sitzungstyp solange nicht in Betracht bis im gesamten Stadtgebiet geeignete kommunale Sitzungsräume vorhanden sind.

Begrenzt man die Ausstattung der zu den Sitzungen zu ladenden Personen im Pilotprojekt auf die Mitglieder des Stadtrates und die Ortsteilbürgermeister können im Fall einer Notlage nach § 36a ThürKO ausschließlich Stadtratssitzungen als Videokonferenzen stattfinden. Das erfordert unter Berücksichtigung des § 25 GeschO, dass bei einer Notlage

die Ausschusszuständigkeiten nach § 26 Absatz 3 Satz 2 ThürKO dem Stadtrat zufallen müssen.

Ausschließlich für das Umlaufverfahren besteht die Regelung, dass drei Viertel der Mitglieder des Stadtrates der Durchführung des Umlaufverfahrens zustimmen müssen. Daher ist wesentlich, bei welcher Anzahl von physisch abwesenden und nur virtuell teilnehmenden Mitgliedern der Oberbürgermeister den Eintritt der Notlage feststellt und damit die Voraussetzung zur Durchführung von Videokonferenzen schafft, zumal das Eilentscheidungsrecht des Oberbürgermeisters nach § 30 ThürKO nun auch an das Fehlen einer Entscheidung nach § 36a ThürKO gebunden ist.

Der anschließende Regelungsvorschlag für die Hauptsatzungsergänzung wird nur nachvollziehbar, wenn zunächst die Regelungsprobleme erläutert und die Gründe für die Regelungsentscheidung begründet werden.

Bestimmung der Sitzungsform in Notlagen

In Notlagen können nach § 36a Absatz 1 ThürKO Sitzungen des Stadtrates ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder stattfinden, wenn es den Mitgliedern nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen teilzunehmen. Wie bereits erläutert, stellt der Oberbürgermeister den Eintritt der Notlage und damit mittelbar die in Betracht kommende Sitzungsform fest. Es gilt dabei ein strenger Maßstab.

Da eine Notlage nur dann besteht, wenn die Mitglieder des Stadtrates nicht in Präsenz am regelmäßigen oder Ersatzsitzungsort tagen können, stellt sich in diesem Zusammenhang für den Oberbürgermeister als erstes die Frage, wann welche Sitzungsform infrage kommt. Die Bestimmung für ein Quorum für die Videokonferenz fehlt im Gegensatz zum Umlaufverfahren. Aus dem Wortlaut kann lediglich durch Verwendung des Plural "den Mitgliedern" entnommen werden, dass für Videokonferenzen die Verhinderung nur einzelner Mitglieder nicht genügt. In Abgrenzung dazu und als mildest mögliche Maßnahme zur Aufrechterhaltung des regulären Sitzungsbetriebs kommt der Ersatzsitzungsort in Betracht. Weiterhin fallen hierunter Präsenzsitzungen unterhalb der Schwelle einer Sitzung in Notlagen; in diesem Fall gelten virtuell angeschlossene Mitglieder als nicht anwesend.

Sinn und Zweck des § 36a ThürKO ist die Aufrechterhaltung der Sitzungstätigkeit der Vertretungskörperschaft in Notlagen. Das setzt voraus, dass eine reguläre Sitzungstätigkeit nicht mehr stattfinden kann.

Die Durchführung einer Sitzung des Stadtrates setzt nach § 36 Absatz 1 Satz 2 ThürKO die Beschlussfähigkeit voraus; diese liegt bei ordnungsgemäßer Ladung, Anwesenheit und Stimmberechtigung der Mehrheit der Mitglieder vor. Die erforderliche Anzahl beträgt in Erfurt 26 Mitglieder des Stadtrates.

Folglich kann die reguläre Sitzungstätigkeit nicht aufrechterhalten werden, wenn lediglich 25 Mitglieder des Stadtrates trotz Notlage an der Sitzung teilnehmen, da theoretisch nach § 37 Absatz 1 ThürKO die Stadtratsmitglieder zur Sitzungsteilnahme verpflichtet sind. Da erfahrungsgemäß zur Sitzung zwischen 5 bis 10 % der Mitglieder wegen Krankheit, Urlaub, Kur, Geschäftstermin, aus familiärem Grund usw. fehlen, kann die reguläre Sitzungstätigkeit nicht stattfinden, wenn ca. 20 bis 26 Mitglieder aufgrund der Notlage nicht an einer Präsenzsitzung teilnehmen können. Daraus wird grundsätzlich der Oberbürgermeister den Schluss ziehen können, dass aufgrund der Notlage zu einer Videokonferenz einzuladen ist, wenn wegen einer außergewöhnlichen Situation 20 bis 26

Mitglieder nicht an einer Präsenzsitzung teilnehmen können. Abgesehen von diesen grundsätzlichen Erwägungen können sich Abweichungen bei der Entscheidungsfindung des Oberbürgermeisters im Einzelfall aufgrund der besonderen Situation einer Notlage ergeben. Diese grundsätzliche Einschätzung ersetzt selbstverständlich nicht eine konkrete Prüfung im Einzelfall.

Kausalität

Das Teilnahmehindernis muss auf der Notlage beruhen. Das ist der Fall, wenn das Teilnahmehindernis unmittelbare Folge der Notlage ist.

Umlaufverfahren

Auch wenn die tatsächliche Umsetzbarkeit eines Umlaufverfahrens unter den Voraussetzungen der Notlage unrealistisch erscheint, wird sie der Vollständigkeit halber übernommen, zumal sie auch ohne Überführung in die Hauptsatzung gilt.

Aufwandsentschädigung

Weiterhin ist eine Ergänzung des § 17 (Entschädigungen) der Hauptsatzung zur Gewährung von Aufwandsentschädigung für die virtuelle Teilnahme an Sitzungen und bei der Teilnahme am Umlaufverfahren erforderlich, da ansonsten keine Aufwandsentschädigung gewährt werden kann.

Inkrafttreten:

Zur Durchführung von virtuellen Sitzungen ist eine Hauptsatzungsänderung und eine Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates notwendig. Daneben müssen die tatsächlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Vor dem Hintergrund der notwendigen Beschaffungen und sonstigen Investitionen kann frühestens ab Beginn der neuen Wahlperiode ab Sommer 2024 von einer beschränkten Einsatzbereitschaft (Pilotprojekt) ausgegangen werden, so dass als Termin für das Inkrafttreten der 01. Juli 2024 empfohlen wird.

Ergebnis: Hauptsatzung:

Es wird ein neuer § 9a eingeführt. Dieser lautet:

§ 9a Sitzungen des Stadtrates in Notlagen

- (1) Sitzungen des Stadtrates können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton (Videokonferenz) durchgeführt werden, wenn keine Präsenzsitzung an einem

Ersatzsitzungsort erfolgen kann. Eine Notlage nach Satz 1 besteht, wenn es den Mitgliedern des Stadtrates aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Oberbürgermeister stellt die Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Stadtratsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Stadtrat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Oberbürgermeister nach Satz 3 festgestellten Notlage. Die Einzelheiten zum Geschäftsgang von Sitzungen in Notlagen bestimmt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

- (2) Ist es dem Stadtrat in der vom Oberbürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung des Stadtrates aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden des Stadtrates, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe nach Satz 3 und die Stimmabgabe über die betreffende Drucksache ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Stadtrates zustimmen. Für die Beschlussfassung gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Der Oberbürgermeister hat die Stadtratsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.
- (3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.

An § 17 Absatz 1 Satz 5 wird ein Satz 6 angefügt. Dieser lautet:

Die Teilnahme an den besonderen Sitzungsformen des § 36a ThürKO wird nach den für Sitzungen geltenden Bestimmungen entschädigt.

An § 18 Absatz 4 Satz 1 wird ein Satz angefügt. Dieser lautet:

In Fällen des § 9a dieser Satzung gilt Absatz 3 Satz 1 entsprechend, wobei die Notlage stets einen dringenden Fall begründet.

Die Satzung zur Ergänzung der Hauptsatzung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2024 in Kraft.

Konzeptionelle Überlegungen zur Geschäftsordnung des Stadtrates

Es wurde bereits erläutert, dass eine gestreckte Umsetzung des § 36a ThürKO auf den Sitzungsbetrieb vorgeschlagen wird. Der Stadtrat ist das wesentliche Beratungsgremium der Vertretungskörperschaft, wenn man bedenkt, dass er nach § 26 Absatz 3 Satz 2 ThürKO Entscheidungen im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern kann. Folglich ist prioritär während einer Notlage die Beratungs- und Entscheidungsfähigkeit des Stadtrates aufrecht zu erhalten. Eine konzeptionelle Berücksichtigung der Beratungs- und Entscheidungsfähigkeit von Ausschüssen tritt insofern in der Pilotphase mit einer Ausnahme in den Hintergrund. **Aufgrund der sondergesetzlichen Verfassung des Jugendamtes nach dem KJHG und KJHAG muss im Rahmen der Satzung des Jugendamtes die Bedeutung des § 36a ThürKO durch das Amt 51 separat geprüft und umgesetzt werden.**

Ausgangspunkt der geschäftsordnenden Regelung ist das Zustandekommen einer Notlage nach § 36a ThürKO. Das setzt zunächst voraus, dass aufgrund einer außergewöhnlichen Situation entweder der regelmäßige und der Ersatzsitzungsort des Stadtrates für absehbar mindestens zwei bis drei Wochen nach dem beschlossenen Sitzungsplans nicht nutzbar ist.

Teilnahme

Daher müssen die von der außergewöhnlichen Situation betroffenen ladungsberechtigten Personen sobald als möglich dem Oberbürgermeister mitteilen, dass und warum und wie lange ihnen wegen der außergewöhnlichen Situation die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates voraussichtlich unmöglich ist. Ansonsten fehlt dem Oberbürgermeister die notwendige Tatsachengrundlage, das Bestehen der Notlage festzustellen, um zur Durchführung einer Videokonferenz einzuladen. Für den Geschäftsgang einer Sitzung nach § 36a ThürKO ergeben sich nachfolgende Besonderheiten in Abgrenzung zu den allgemeinen Regeln der Geschäftsordnung und verdrängen diese. Natürlich gelten die Regeln zur Teilnahmepflicht auch für die Videokonferenz und das Umlaufverfahren.

Tagesordnung

Hat der Oberbürgermeister den Eintritt einer Notlage festgestellt, wird der Beratungsstand der im Beratungsverfahren befindlichen Drucksachen durch die geschäftsführende Dienststelle zusammengetragen. Der Oberbürgermeister legt für Videokonferenzen im Benehmen mit den hauptamtlichen Beigeordneten fest, welche Verwaltungsdrucksachen in jedem Fall unverzüglich zur Entscheidung vorgelegt werden, hinzu kommt eine Drucksache über das Fortbestehen der Notlage, die erster Tagesordnungspunkt der Tagesordnung der Sitzung in Notlage ist. Der Beratungsstand wird den Fraktionen ebenso wie die Festlegung des Oberbürgermeisters und der anvisierte Termin einer

Videokonferenz bekannt gegeben. Der jeweilige Einreicher (Fraktion) teilt der geschäftsführenden Dienststelle mit, ob und welche Drucksachen zur Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates in Notlage zu nehmen sind. Auf die ausdrückliche Regelung von Vorlageterminen wird verzichtet, da sich eine Notlage der vorausschauenden verwaltungstechnischen Planbarkeit entzieht. Insofern muss zu Beginn der Notlage eine Terminplanung durch die geschäftsführende Dienststelle erfolgen. § 4 Absatz 4 GeschO findet keine Anwendung.

Einberufung

Die Einladung zur Sitzung erfolgt unter dem ausdrücklichen Hinweis, dass es sich um eine Videokonferenz handelt und welche besonderen Regeln für die virtuelle Teilnahme gelten. Sofern wegen der Art der außergewöhnlichen Situation eine ortsübliche Bekanntmachung der Sitzung unterbleibt, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung durch Aushang an der Verkündungstafel im Bürgeramt, Bürgermeister-Wagner-Straße 1. Im Übrigen gilt § 1 GeschO entsprechend.

Öffentlichkeit

Die öffentliche Sitzung des Stadtrates in Form der Videokonferenz ist in Bild und Ton ohne zeitliche Verzögerung in einen der Öffentlichkeit zugänglichen Raum zu übertragen. Der Öffentlichkeit muss es möglich sein, die jeweiligen Wortbeiträge zu hören und den Redner dabei zu sehen. Bei Störungen der Übertragung unterbricht der Vorsitzende die Sitzung und bricht die Sitzung ab, falls die Störung nicht kurzfristig behebbar ist. Alle virtuell an der Sitzung des Stadtrates teilnehmenden Mitglieder und sonstigen förmlich zu ladenden Personen tragen dafür Sorge, dass die Nichtöffentlichkeit für die Dauer der Sitzungsteilnahme an ihrem Teilnahmeplatz und dem Umfeld gewahrt bleibt. Ein ausdrücklicher Hinweis auf diese Regelung erfolgt mit der Einladung. Im Übrigen gilt § 3 GeschO entsprechend.

Beschlussfähigkeit

Der Stadtrat ist in Form einer Videokonferenz nicht beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder nicht in Bild und Ton zugeschaltet werden können. Dabei ist es unerheblich, in wessen Verantwortungsbereich die an der Sitzungsteilnahme hindernde Störung liegt. Wurde die Sitzung wegen technischer Störung abgebrochen, kann über einzelne Angelegenheiten unter den in § 36a Absatz 2 ThürKO genannten Voraussetzungen im Umlaufverfahren beschlossen werden. Im Übrigen kann der Vorsitzende des Stadtrates im Zweifel vor jeder Abstimmung die virtuell teilnehmenden Mitglieder einzeln abfragen, ob sie ihr Stimmrecht ausüben können. Dieser Aufruf ist nicht mit der Durchführung der Abstimmung zu verbinden sondern muss vor Beginn der Abstimmung abgeschlossen sein.

persönliche Beteiligung

Die Mitglieder haben vor Sitzungsbeginn das Bestehen einer Befangenheit unter Angabe des Beratungsgegenstandes mitzuteilen.

Im Fall einer persönlichen Beteiligung eines virtuell teilnehmenden Mitglieds zu einer Angelegenheit in öffentlicher Sitzung erfolgt die Stummschaltung des Mikrophons und die Blockade des Abstimmungsmoduls des Mitglieds bei der Abstimmung der Angelegenheit. In nichtöffentlicher Sitzung verlässt das befangene Mitglied den virtuellen Beratungsraum und der Zugang zum Beratungsraum wird für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung der Angelegenheit gesperrt. Im Übrigen gilt § 7 GeschO entsprechend.

Sitzungsverlauf

Der Vorsitzende muss im Rahmen der Sitzungsleitung beobachten, ob sich die Mitglieder jederzeit In Bild und Ton zuschalten können. Bei einer Störung muss er die Sitzung unterbrechen. Lässt sich die Störung nicht beheben und wird festgestellt, dass die Störung nicht im Verantwortungsbereich der Stadtverwaltung liegt, kann die Sitzung ohne die Mitglieder und sonstigen Teilnehmenden, die nicht in Bild und Ton zugeschaltet werden können, begonnen bzw. fortgesetzt werden, soweit der Stadtrat beschlussfähig (§ 36 Abs. 1 Satz 2 ThürKO) ist. Allerdings erscheint äußerst fragwürdig, ob eine solche Feststellung in der Situation tatsächlich möglich ist.

Liegt die Störung im Verantwortungsbereich der Stadtverwaltung findet eine Eröffnung der Sitzung nicht statt oder es erfolgt eine Sitzungsunterbrechung. Falls die Störung nicht behoben werden kann, muss der Vorsitzende die Sitzung abbrechen. Im Übrigen gilt § 16 GeschO entsprechend.

Beschlüsse und Wahlen

In Videokonferenzen des Stadtrates finden keine Wahlen und sonstigen geheimen Abstimmungen statt. Im Übrigen gilt § 18 GeschO entsprechend.

Niederschrift

Die Niederschrift einer Sitzung des Stadtrates nach § 36a ThürKO muss ausweisen, dass sie als Videokonferenz stattfand. Im Übrigen gilt § 19 GeschO entsprechend. Da beim Umlaufverfahren keine Sitzung stattfindet, entfällt die Niederschrift.

Ergebnis: Geschäftsordnung des Stadtrates

Es wird ein neuer § 1a eingeführt, dieser lautet:

§ 1a Sitzungen des Stadtrates in Notlagen

- (1) Alle von der außergewöhnlichen Situation im Sinne des § 9a Absatz 1 Satz 3 der Hauptsatzung betroffenen Mitglieder des Stadtrates teilen dem Oberbürgermeister unverzüglich mit, dass und warum und wie lange ihnen wegen der außergewöhnlichen Situation die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates voraussichtlich unmöglich ist; sofern der Sitzungsort oder der Ersatzsitzungsort von der außergewöhnlichen Situation betroffen ist, erfolgt die Mitteilung an alle Mitglieder durch den Oberbürgermeister.
- (2) Mit Beginn des Tages, der auf die Feststellung des Eintritts einer Notlage nach § 36a ThürKO durch den Oberbürgermeister folgt, übernimmt für die Dauer des Bestehens der Notlage der Stadtrat sämtliche Beratungs- und Entscheidungszuständigkeiten der Ausschüsse nach § 25. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten ausschließlich in Notlagen und ersetzen davon abweichende Vorschriften dieser Geschäftsordnung.
- (3) Die Einladung zur Sitzung erfolgt unter dem ausdrücklichen Hinweis, dass es sich um eine Videokonferenz handelt und welche besonderen Regeln für die virtuelle Teilnahme gelten. Der Oberbürgermeister legt im Benehmen mit den hauptamtlichen Beigeordneten fest, welche im Beratungsverfahren befindlichen Verwaltungsdrucksachen neben der Drucksache über das Fortbestehen der Notlage, die erster Tagesordnungspunkt der Tagesordnung ist, zur Entscheidung des Stadtrates vorgelegt werden. Die Tagesordnung wird im Übrigen um die von einem Viertel der Stadtratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegten eigenen Drucksachen ergänzt. Sofern wegen der Art der außergewöhnlichen Situation eine ortsübliche Bekanntmachung der Sitzung unterbleibt, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung nach Maßgabe des § 18 Absatz 4 Satz 2 der Hauptsatzung.
- (4) Die Öffentlichkeit der Sitzung des Stadtrates in Form der Videokonferenz wird sichergestellt, in dem sie in Bild und Ton ohne zeitliche Verzögerung in einen der Öffentlichkeit zugänglichen Raum übertragen wird. Der Öffentlichkeit muss es möglich sein, die jeweiligen Wortbeiträge zu hören und den Redner dabei zu sehen. Alle virtuell an der Sitzung des Stadtrates teilnehmenden Mitglieder und sonstigen förmlich zu ladenden Personen tragen dafür Sorge, dass die Nichtöffentlichkeit für die Dauer der Sitzungsteilnahme an ihrem Teilnahmeplatz und dem Umfeld gewahrt bleibt.
- (5) Die Anwesenheit des Mitglieds wird festgestellt, wenn es den virtuellen Konferenzraum betritt. Zweifel über das Fortbestehen der Beschlussfähigkeit in der Sitzung räumt der Vorsitzende des Stadtrates vor einer Abstimmung aus, in dem er die virtuell teilnehmenden Mitglieder einzeln abfragt, ob sie ihr Stimmrecht ausüben können. Dieser Aufruf ist nicht mit der Durchführung der Abstimmung zu verbinden sondern muss vor Beginn der Abstimmung abgeschlossen sein.
- (6) Im Fall einer persönlichen Beteiligung eines virtuell teilnehmenden Mitglieds zu einer Angelegenheit in öffentlicher Sitzung erfolgt die Stummschaltung des Mikrophons und die Blockade des Abstimmungsmoduls des Mitglieds bei der Abstimmung der Angelegenheit. In nichtöffentlicher Sitzung verlässt das

befangene Mitglied den virtuellen Beratungsraum und der Zugang wird für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung der Angelegenheit gesperrt.

- (7) Während der Dauer der Sitzung des Stadtrates beobachtet der Vorsitzende des Stadtrates, ob sich die Mitglieder jederzeit In Bild und Ton zuschalten können. Bei einer Störung muss er die Sitzung unterbrechen. Lässt sich die Störung nicht beheben und wird festgestellt, dass die Störung nicht im Verantwortungsbereich der Stadtverwaltung liegt, kann die Sitzung ohne die Mitglieder und sonstigen Teilnehmenden, die nicht in Bild und Ton zugeschaltet werden können, begonnen bzw. fortgesetzt werden, soweit der Stadtrat beschlussfähig (§ 36 Abs. 1 Satz 2 ThürKO) ist. Liegt die Störung im Verantwortungsbereich der Stadtverwaltung findet eine Eröffnung der Sitzung nicht statt oder es erfolgt eine Sitzungsunterbrechung. Falls die Störung nicht behoben werden kann, muss der Vorsitzende die Sitzung abbrechen.
- (8) Wahlen und geheime Abstimmungen finden nicht statt.
- (9) Die Niederschrift muss ausweisen, dass sie als Videokonferenz stattfand.

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2024 in Kraft.